

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg



7. Anordnung für das Bistum Magdeburg

Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Umgang mit Corona

Als Kirche bleiben wir weiterhin in der Mitverantwortung, die Gesundheit jedes einzelnen Menschen zu schützen und die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. In unserem Handeln sind wir insofern für uns selbst und für unsere Mitmenschen verantwortlich. Dies bedeutet, dass wir im konkreten Handeln und Zusammentreffen immer wieder entscheiden müssen, wieviel Nähe oder Abstand erlaubt oder geboten ist.

In Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts der Kirchen und der aus diesem Recht resultierenden Verpflichtung gilt im Bistum Magdeburg ab dem **20.10.2021** bis auf weiteres Folgendes:

Grundsätzlich bleibt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens die Einhaltung von Abstand, Hygienemaßnahmen, die Möglichkeit der Nachverfolgung von Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmenden und von Fall zu Fall eine Testpflicht für nicht vollständig Geimpfte oder Genesene bedeutsam.

Die Pfarreigremien können eigenverantwortlich festlegen, ob bei Veranstaltungen die 2-G-Regel oder die 3-G-Regel gelten soll. Die jeweiligen Verantwortlichen müssen dann die entsprechenden Vorgaben sicherstellen. Im Fall der 3-G-Regel sind die erforderlichen Tests von den Pfarreien anzubieten. Zu den 2-G und 3-G Regelungen sind die folgenden Begriffsbestimmungen zu beachten.

1. Begriffsbestimmungen

Religionsausübung:

Für die Corona bedingten Regelungen ist entscheidend, welche Veranstaltung betroffen ist. Sofern die **Religionsausübung** betroffen ist, kann die Kirche im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eigene Zugangsbestimmungen treffen und Hygienekonzepte entwickeln. Dieses Recht ist gem. § 3 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021 garantiert. Von der **Religionsausübung** werden das Praktizieren des Glaubens und die damit verbundenen kultischen Handlungen erfasst. Dies sind insbesondere alle Formen der Gottesdienste, also Eucharistiefeiern, Segensfeiern, Andachten, Wort-Gottes-Feiern, Feiern der Sakramente und Beerdigungen sowie Prozessionen. Zur Religionsausübung gehört auch die Erteilung des Religionsunterrichts in den Gemeinderäumen oder der Ministrantenunterricht.

Sonstige Veranstaltungen:

Alle weiteren Feste und Veranstaltungen die in den Pfarreien stattfinden und von ihnen organisiert werden, gehören nicht zur Religionsausübung und unterfallen damit nicht dem Selbstverwaltungsrecht der Kirche. Zu diesen Veranstaltungen gehören z. B. Patronatsfeste, Gemeindefeste, St. Martinsfeiern, Beisammensein der Seniorenkreise, Kindergruppen oder auch der Kolping-Familie. Diese von den Gremien der Pfarrei verantworteten Veranstaltungen unterfallen den staatlichen Corona-Regelungen.

Dies bedeutet, dass die jeweils geltende örtliche Verordnung zu beachten ist. Wichtig ist dieser Grundsatz beispielsweise, wenn bei einer Gemeindeveranstaltung Speisen und Getränke konsumiert werden. In einem solchen Fall gelten die staatlichen Regelungen für die Gastronomie.

2-G-Regel:

Die aktuellen staatlichen Corona-Verordnungen lassen die sogenannte 2-G-Regel zu. Dies bedeutet, dass ausschließlich **vollständig Geimpfte und Genesene** sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Zutritt erhalten. Als Nachweis dient ein gültiges Impfbzertifikat oder ein Genesungsnachweis.

Bei Anwendung der 2-G-Regel kann dann von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden, so dass bei Veranstaltungen keine Personenbegrenzung vorgenommen werden muss. Die Verantwortlichen können selbst bestimmen, ob alle oder nur ein Teil dieser Erleichterungen gelten sollen. Sie sind verpflichtet, den jeweiligen Nachweis zu kontrollieren. Die Nachweispflicht gilt für alle Teilnehmenden, auch für die Veranstalter, d. h. auch diese müssen genesen oder geimpft sein.

3-G-Regel:

Die sogenannte 3-G-Regel steht für „geimpft, genesen oder getestet“. Wer nicht vollständig geimpft ist oder nicht als genesen gilt muss seit dem 23. August 2021 in bestimmten Fällen entweder einen negativen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen negativen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorlegen, um beispielsweise Zugang zu Innengastronomie, Veranstaltungen und Festen zu erhalten.

Soweit es möglich und zumutbar ist, ist bei Veranstaltungen mit 3-G-Regel der Mindestabstand einzuhalten. Auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen ist der Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen muss durch eine Veranstalterin oder einen Veranstalter vor Ort, z. B. aus dem Pfarrgemeinderat ein Hygienekonzept erstellt werden. Dieses muss die Vorgaben zum Führen von Anwesenheitsnachweisen, zu Reinigungsstandards, zu den Kontaktnachverfolgungs- sowie Hygieneregeln beinhalten.

2. Gottesdienste

Zu den Gottesdiensten im Sinne dieser Anordnung gehören Eucharistiefeiern, Segensfeiern, Andachten, Wort-Gottes-Feiern, Feiern der Sakramente und Beerdigungen.

Für die allgemeinen Gottesdienste gelten keine Zugangsregelungen nach dem oben erläuterten 2-G oder 3-G-Regelungen, d. h. der Gottesdienstbesuch ist wie bisher auch ohne Nachweis eines negativen Tests möglich. In allen Gottesdiensten muss der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt bleiben und es müssen die notwendigen Hygieneregeln eingehalten werden.

Gottesdienste mit einem abgrenzbaren Teilnehmerkreis, z. B. Trauungen oder Beerdigungen, an denen ein geschlossener Personenkreis teilnimmt, können auch unter Anwendung der 2-G- oder 3-G-Regeln stattfinden. Voraussetzung hierfür ist, dass nach einer Grundsatzentscheidung zur Anwendbarkeit der jeweiligen Regel in den Pfarreigremien, die Verantwortlichen in Absprache mit den Betroffenen die Anwendung von 2-G oder 3-G festlegen.

Wird von staatlichen Stellen das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung im gesamten öffentlichen Raum wieder zwingend angeordnet, ist sie während des gesamten Gottesdienstes aufzusetzen. In diesem Fall können Vorsteher und liturgische Dienste sie nur während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen. Im Übrigen gelten die Mindeststandards für Gottesdienste vom 20.10.2021.

3. Seelsorge

Die Seelsorge an kranken, einsamen und sterbenden Menschen ist ein vorrangiger Dienst. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion und der Krankensalbung. Dabei sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Für die Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sind die jeweiligen Bestimmungen der Einrichtungen zu beachten.

Gemeindekatechese, Ministrantenstunden, Glaubenskurse und andere zur Religionsausübung gehörende Unterweisungen können unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften (Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, 1,5 m Abstand, Hygiene einhalten und Lüftung der Räumlichkeiten) auch ohne den Nachweis Genesen, Geimpft oder negativer Test abgehalten werden.

4. Chor und Musik

Proben und die Gestaltung von Gottesdiensten durch Gesangsgruppen und Chöre sowie Orchester und Musikgruppen sind möglich. Sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist bei Proben der Mindestabstand von 2,0 m in alle Richtungen einzuhalten. Bei Chorproben kann auf den Mund-Nase-Schutz verzichtet werden. Chorproben können auch unter 2-G und 3-G Regelungen durchgeführt werden.

Konzerte können sowohl unter 2-G als auch unter 3-G-Bedingungen stattfinden. Die jeweils unterschiedlichen Anforderungen sind vom Veranstalter einzuhalten. Es ist auch möglich, Konzerte unter den für Gottesdienste geltenden Regelungen durchzuführen, allerdings ist dann die Beachtung der allgemeinen Hygieneregulungen notwendig, so dass die Besucherzahl entsprechend anzupassen ist.

5. Pfarrbüros und Gremienarbeit

Dienstberatungen und Gremiensitzungen können in Präsenz stattfinden, sofern die Mitglieder vollständig geimpft sind, eine Genesung nach Erkrankung nachweisen oder einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen. Auch hier ist die 2-G-Regelung möglich, sofern die beteiligten Gremien dies einstimmig beschließen.

In den Pfarrbüros und Einrichtungen der Pfarreien kann in Präsenz gearbeitet werden. Es ist auf die gebotenen Hygieneregulungen zu achten. Den Mitarbeitern sind weiterhin zwei Mal pro Woche kostenlose Corona-Tests anzubieten. Diese Verpflichtung folgt aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung und gilt nach dem aktuellen Regelungsstand bis zum 24. November 2021.

6. Vermietungen

Pfarreien können ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, ob die Pfarrei als Vermieter oder Veranstalter auftritt. Entsprechend sind Verträge zu gestalten.

7. Kultur- und Bildungsstätten

Bildungseinrichtungen und -häuser können ohne Vorgabe von Gruppengrößen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygieneregeln geöffnet werden. Insbesondere sind Besucher verpflichtet, auf Verkehrswegen einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Im

Übrigen wird auf die Mitteilungen der zuständigen Ministerien und örtlichen staatlichen Stellen verwiesen.

8. Gastronomie

Für die Gastronomie in Bildungshäusern, bei Empfängen, Gemeindefesten und anderen Festen gelten je nach Anwendung von 2-G oder 3-G-Regeln die entsprechenden Hygiene-regelungen.

Es ist zu beachten, dass es ggf. regionale Lockerungen von der Testpflicht und dem Anwesenheitsnachweis geben kann, sofern die örtlichen Inzidenzwerte dies erlauben. Insofern sind die örtlichen Bestimmungen maßgeblich.

9. Schlussbestimmung

Diese Anordnung ersetzt die Anordnung vom 01.07.2021.

Magdeburg, den 20.10.2021



Gerhard Feige
Bischof